



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG
„DEUTSCHES RECHT“

beschlossen in der
224. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 18.12.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
genehmigt in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27.03.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2014 vom 04.06.2014, S. 417

Änderung beschlossen in der
265. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 03.06.2020
befürwortet in der 158. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 25.11.2020
genehmigt in der 322. Sitzung des Präsidiums am 17.12.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2021 vom 11.03.2021, S. 94

Änderung beschlossen in der
276. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 08.12.2021
befürwortet in der 167. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 09.03.2022
genehmigt in der 350. Sitzung des Präsidiums am 31.03.2022
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2022 vom 24.05.2022, S. 547

Änderung beschlossen in der
287. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften 03.05.2023
befürwortet in der 177. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und
Studienqualitätsmittel (ZSK) am 12.07.2023
genehmigt in der 382. Sitzung des Präsidiums am 10.08.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2023 vom 26.09.2023, S. 1103

INHALT:

| | | |
|------|--|--------|
| § 1 | Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende..... | 3 |
| § 2 | Zweck der Prüfung | 3 |
| § 3 | Hochschulgrad | 3 |
| § 4 | Dauer und Gliederung des Studiums | 3 |
| § 5 | Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen | 4 |
| § 6 | Prüfungsausschuss | 5 |
| § 7 | Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer | 6 |
| § 8 | Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen..... | 6 |
| § 9 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch..... | 6 |
| § 10 | Bewertung der Prüfungsleistungen | 7 |
| § 11 | Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen | 7 |
| § 12 | Zulassung zur Masterarbeit..... | 8 |
| § 13 | Masterarbeit | 8 |
| § 14 | Gesamtergebnis der Masterprüfung | 9 |
| § 15 | Zeugnisse und Bescheinigungen | 9 |
| § 16 | Ungültigkeit der Prüfung..... | 9 |
| § 17 | Einsicht in die Prüfungsakte | 10 |
| § 18 | Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren | 10 |
| § 19 | Schutzvorschriften..... | 11 |
| § 20 | In-Kraft-Treten..... | 11 |
| | Anlage 1: Modulkatalog..... | 12 |
| | Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen..... | 24 |
| | Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung | 25 |
| | Anlage 4: Diploma Supplement..... | 26 |

§ 1 Ziel des Studiengangs LL.M. für ausländische Studierende

¹Der zweisemestrige Studiengang LL.M. Deutsches Recht hat das Ziel, grundlegende Strukturen und Methoden des deutschen Rechts zu vermitteln. ²Zudem sollen den Studierenden fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, so dass diese selbstständig komplexe Sachverhalte und Fragestellungen aus dem Bereich des deutschen Rechts rechtlich beurteilen und lösen können. ³Weiterhin soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten im Bereich des deutschen Rechts vermittelt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudiums „Deutsches Recht“.
- (2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des deutschen Rechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbstständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums befähigt nicht zur Aufnahme des juristischen Vorbereitungsdienstes.

§ 3 Hochschulgrad

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Laws“ im Studiengang LL.M. Deutsches Recht für ausländische Studierende (abgekürzt LL.M.).
- (2) ¹Der Hochschulgrad muss mit dem Hochschulzusatz „Univ. Osnabrück“ geführt werden. ²Der Hochschulzusatz wird Bestandteil des akademischen Grades.
- (3) ¹Über die Verleihung des Hochschulgrades stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus. ²Das Muster der Urkunde ist dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 beigefügt.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt einschließlich der Masterarbeit zwei Semester (Regelstudienzeit).
- (2) ¹Der Studiengang besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen im Umfang von 45 Leistungspunkten sowie der Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten. ²Die inhaltlichen Anforderungen sind in Anlage 2 beschrieben.

| Modul | LP | SWS | Semester | Prüfungen |
|---|-----------|-----------|----------|-----------|
| Grundmodul 1 LL.M. deutsches Recht | 9 | 4 | 1 | Ja |
| Grundmodul 2 LL.M. deutsches Recht | 12 | 8 | 1 | Ja |
| Spezialisierungsmodul 1 LL.M. deutsches Recht | 9 | 6 | 1 | Ja |
| Spezialisierungsmodul 2 LL.M. deutsches Recht | 15 | 6 | 2 | Ja |
| Masterarbeit LL.M. deutsches Recht | 15 | - | 2 | - |
| | 60 | 24 | | |

- (3) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie einer das Studium abschließenden Masterarbeit.

§ 5 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹In der Modulbeschreibung wird die Form der jeweiligen Prüfungsleistung festgelegt. ²In Betracht kommen insbesondere Klausuren (Absatz 3) und mündliche Prüfungen (Absatz 4) sowie Seminararbeiten (Absatz 5). ³Weitere gleichwertige Prüfungsformen, z.B. Referat, mündlicher Kurzvortrag, Kolloquium (Absatz 6), können in der Modulbeschreibung vorgesehen werden und müssen dort definiert werden. ⁴Kombinationen der Prüfungsformen sind möglich. ⁵Die studienbegleitenden Prüfungen können entsprechend dem Typus der gestellten Aufgabe und mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.
- (2) ¹In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens mit begrenzten Hilfsmitteln, in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen erfolgreich bearbeiten kann. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 oder 180 Minuten. ³Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung anzugeben.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. ³Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ⁴Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁵In begründeten Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten zulassen, dass die mündliche Prüfung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) abgelegt wird. ⁶Dabei ist durch eine von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Aufsichtsperson oder auf sonstige Weise der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung sicherzustellen. ⁷Ein Anspruch auf Abhalten der Prüfung über Videotelefonie besteht nicht. ⁸Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁹Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) ¹Im mündlichen Kurzvortrag in der Vorlesung des Dozenten soll der Prüfling nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge übersieht und den anderen Teilnehmern vermitteln kann. ²Der Vortrag soll in der Regel 20 Minuten nicht überschreiten. ³Die Abgabe der schriftlichen Kurzausarbeitung, die in der Regel einen Umfang von 10.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten soll, kann entweder vor oder nach dem mündlichen Vortrag erfolgen.
- (5) ¹Die Seminararbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die schriftliche Leistung soll in der Regel einen Umfang von 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) nicht überschreiten. ³Sie wird durch einen Kurzvortrag von maximal 15 Minuten ergänzt, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind.
- (6) ¹Die studienbegleitenden Prüfungen sind so durchzuführen, dass der erwartete durchschnittliche Arbeitsaufwand für die Prüfungen zusammen mit dem sonstigen Arbeitsaufwand für das Modul oder die Komponente den zugeordneten Leistungspunkten entspricht. ²Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu absolvieren.
- (7) ¹Die Studierenden haben sich innerhalb der durch den Prüfungsausschuss veröffentlichten Fristen anzumelden. ²Das Verfahren zur Anmeldung regelt der Prüfungsausschuss. ³Wird die Anmeldefrist versäumt, kann eine Wiedereinsetzung nur bewilligt werden, wenn ein triftiger Säumnisgrund glaubhaft gemacht wird.
- (8) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (9) ¹Die Begründung der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen mit den tragenden Erwägungen ist in die Prüfungsakten aufzunehmen. ²Erfolgt die Bewertung unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung so ist dem Prüfling auf Antrag eine Begründung mitzuteilen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan gemäß § 45 Absatz 3 Satz 1 NHG obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an und zwar
- a) drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren,
 - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
 - c) sowie ein Mitglied der Studierendengruppe.
- (3) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die ständigen Vertreterinnen und Vertreter werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern im Fachbereichsrat gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ³Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese müssen der Gruppe der Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren angehören.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und zwei Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 lit. a) und b), anwesend sind.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (8) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (9) ¹Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. ²Die Umlaufzeit beträgt mindestens zwei Wochen. Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen. ³Mit der Übersendung der Beschlussunterlagen fordert die oder der Vorsitzende die stimmberechtigten Mitglieder mit Fristsetzung auf, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen. ⁴Der Beschluss ist mit Wirkung des Ablaufs der Umlauffrist gefasst, sofern kein Widerspruch zum Verfahren erfolgt und die jeweils erforderliche Mehrheit der Mitglieder zustimmt; im Falle eines Widerspruchs kommt ein Beschluss im Umlaufverfahren nicht zustande.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

§ 7 Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 31 NHG können als Prüfende bestellt werden. ⁴Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁵Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt, als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden gilt § 6 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ihren Qualifikationszielen denjenigen des Masterstudiengangs Deutsches Recht und den jeweils anzuerkennenden Prüfungsgebieten im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen.
- (2) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. ³Dies gilt nicht, wenn die Krankheit offenkundig ist. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen. ⁷Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe nicht an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ³Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung des Prüflings wird der Abgabetermin in der Regel nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben.

- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Masterarbeit und die studienbegleitenden Prüfungen werden benotet und gehen nach Maßgabe des § 14 Absatz 3 in das Gesamtergebnis der Masterprüfung ein.
- (2) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:
- | | |
|---------|--|
| 16 – 18 | sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung) |
| 13 – 15 | gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 10 – 12 | voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung) |
| 7 – 9 | befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht) |
| 4 – 6 | ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht) |
| 1 – 3 | mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung) |
| 0 | ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung) |
- (3) Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Bewertung „ausreichend“ oder besser benotet wurde.

§ 11 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. ²Mit mindestens „ausreichend“ bewertete Prüfungen bzw. Teilprüfungen (bestandene Prüfungen) können nicht wiederholt werden. ³Wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung erfolgt in der Regel durch eine mündliche Prüfung.
- (3) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel 20 Minuten pro Prüfling. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Es ist von den Prüfenden oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (4) Eine nicht bestandene Seminarleistung kann einmal durch eine weitere Seminararbeit wiederholt werden.

§ 12 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen studienbegleitenden Prüfungen und der Masterarbeit.
- (2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen gemäß Anlage 2 erfüllt und
 2. mindestens ein Semester vor dem Antrag auf Zulassung zu der Masterarbeit an der Universität Osnabrück für das Masterprogramm Deutsches Recht eingeschrieben ist.²Die Voraussetzungen der Nrn. 1 und 2 sind mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen.
- (4) Zur Masterarbeit kann auf Antrag zugelassen werden, wer mit Modulen verbundene studienbegleitende Prüfungen gemäß Anlage 2 im Umfang von wenigstens 20 ECTS-Punkten bestanden hat.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind.
- (6) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgezogen werden.

§ 13 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. ²Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ³Das Thema der Masterarbeit kann nur von zur Prüfung befugten Personen nach dieser Prüfungsordnung festgelegt werden. ⁴Die Arbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen.
- (2) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt sechs Wochen. ²Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe des Themas der Masterarbeit. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Die Bearbeitungszeit kann auf begründeten Antrag des Prüflings vom Prüfungsausschuss um in der Regel sechs Wochen verlängert werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form im Prüfungsamt des Fachbereichs Rechtswissenschaften abzuliefern; der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ²Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit wird eine Prüfende oder ein Prüfer bestellt. ²Die Masterarbeit ist entsprechend den Noten des § 10 Absatz 2 zu bewerten. ³Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. ⁴Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch die Prüfende oder den Prüfenden zu bewerten.
- (5) ¹Ist die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, kann diese einmal wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, diese spätestens nach Ablauf von sechs Monaten ab Mitteilung der Bewertung zu wiederholen. ³Die Absätze 1 – 4 gelten entsprechend. ⁴Bei der Zulassung zur Wiederholungsprüfung weist die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis des Wiederholungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist. ⁵Die Wiederholung der bestandenen Masterprüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 14 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitende Prüfungen und die Masterarbeit bestanden, also mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Eine Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann oder
 - b) die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und nicht mehr wiederholt werden kann.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus der Addition der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Note der Masterarbeit, jeweils multipliziert mit den entsprechenden Leistungspunkten als Gewichtungsfaktor gem. § 4 Absatz 2 und der anschließenden Division dieser Summe durch 60. ²Dezimalstellen werden ohne Rundung nur bis zur zweiten Nachkommastelle berücksichtigt.
- (4) Die Gesamtnote bestimmt sich nach der folgenden Notenskala:

| | |
|---------------|-------------------|
| 14,00 – 18,00 | sehr gut |
| 11,50 – 13,99 | gut |
| 9,00 – 11,49 | voll befriedigend |
| 6,50 – 08,99 | befriedigend |
| 4,00 – 06,49 | ausreichend |
| 1,50 – 03,99 | mangelhaft |
| 0 – 01,49 | ungenügend |

§ 15 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3).
- (2) In einem „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Masterstudienprogramms in englischer und deutscher Sprache (Anlage 4) näher erläutert.
- (3) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Universität wird im Übrigen nur auf Antrag eine Bescheinigung über erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung und noch fehlende Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt. ²Die Bescheinigung muss zudem den Hinweis darauf enthalten, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfung und Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden, in die Prüfungsprotokolle und in die Gutachten zur Masterprüfung gewährt. ²Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 18 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Die Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- a) das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 - b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - c) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 - e) sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder begründete Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (5) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung der Prüfungsleistung entscheidet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften über den Widerspruch. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Schutzvorschriften

- (1) ¹Auf Antrag eines Prüflings sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. ²Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (2) ¹Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ²Der Prüfling muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. ³Der Prüfungsausschuss prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG begründen würden, und teilt das Ergebnis, sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit. ⁴Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. ⁵Stattdessen gilt die gestellte Arbeit als nicht vergeben. ⁶Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling auf Antrag ein neues Thema.
- (3) Der Prüfungsausschuss berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 2 NHG.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück zum 01. Oktober 2023 in Kraft.

Anlage 1: Modulkatalog

| | |
|--|--|
| Identifizier | JURA DR GM 1 |
| Modultitel | Einführung in das deutsche Recht |
| Englischer Modultitel | Introduction to German Law |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts |
| Qualifikationsziele | <p>Grundverständnis und Grundkenntnisse des deutschen Rechts, Kenntnis der Besonderheiten des deutschen Rechts im Vergleich zu anderen europäischen Rechtsordnungen; Aufbau der deutschen Rechtsordnung; Abgrenzung der Teilrechtsgebiete; Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation in Deutschland;</p> <p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie</p> <p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p> <p>Die zweite Komponente vermittelt zusätzlich die Fähigkeit zur Einordnung, Klassifizierung und Unterscheidung bezogen auf das gewählte Rechtsgebiet.</p> |
| Inhalte | <p>Komponente 1: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Juristen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über das Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland - Besonderheiten des deutschen Rechts - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation <p>Komponente 2: Europäische Rechtsgeschichte</p> <p>Kenntnis der Entwicklung der europäischen Rechtsordnungen vom Mittelalter bis heute</p> <p>Die Vorlesung zeichnet die Entwicklung von Recht und Rechtswissenschaft seit dem Entstehen des <i>ius commune</i> im Mittelalter über das Auseinanderfallen in nationale Rechtsordnungen bis zum ersten Entwurf eines gemeinsamen Europäischen Kaufgesetzbuchs nach. Damit werden die Grundlagen für ein vertieftes Verständnis des geltenden Rechts als Teilbereich und Etappe der europäischen Rechtsgeschichte gelegt.</p> |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | <p>Komponente 1: Vorlesung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende (5 LP)</p> <p>Komponente 2: Vorlesung: Europäische Rechtsgeschichte (4 LP)</p> |
| LP des Moduls | 9 LP |
| SWS des Moduls | 4 SWS (2 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Wintersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | <p>Komponente 1: Prüfung bestehend aus: 1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.)</p> <p>Komponente 2: mündliche Prüfung (max. 20 Min) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.)</p> |
| Prüfungsanforderungen | <p>Komponente 1: Es werden die in der Komponente 1 vermittelten Qualifikationen geprüft.</p> <p>Komponente 2: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft.</p> |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote aus Note der Prüfungsleistung der Komponente 1 und Note der Prüfungsleistung der Komponente 2 |

| | |
|--|----------|
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB10 |

| | |
|-----------------------|---|
| Identifizier | JURA DR GM 2 |
| Modultitel | Grundlagen des deutschen Rechts |
| Englischer Modultitel | Fundamentals of German Law |
| Modulbeauftragter | Lehrende des öffentlichen Rechts |
| Qualifikationsziele | <p>Komponente 1: Kenntnis der Entwicklung der deutschen Verfassungsordnungen von den Reichsgrundgesetzen bis zur Zeit des Nationalsozialismus</p> <p>Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Verinnerlichung der rechtswissenschaftlichen Terminologie</p> <p>Komponente 2: Grundverständnis des Öffentlichen Rechts, des staatsrechtlichen Grundaufbaus, Vermittlung der Methodik der Fallbearbeitung im Öffentlichen Recht sowie der öffentlich-rechtlichen Methodenlehre, insbes. Grundkenntnisse im Staatsorganisationsrecht (Organe des Bundes; Gesetzgebungskompetenzen und –verfahren; vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, politische Parteien; Verständnis der verfassungsrechtlichen Grundentscheidungen Demokratie und Republik, Rechtsstaat, Bundesstaat); Grundverständnis für die Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft insgesamt und in der europäischen Staatengemeinschaft im Besonderen; Grundkenntnisse zu den Grundrechten; Grundverständnis der Bedeutung der Grundrechte für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung; Vorstellung und Besprechung von Grundfällen des Staatsrechts (Staatsorganisationsrecht, Grundrecht); Informationsgewinnung (Recherche in Bibliotheken, Online-Datenbanken, Internet); Lesen und kritische Reflexion theoretischer Darstellungen (Lehrbücher, Aufsätze) sowie von Gerichtsentscheidungen und Anmerkungen; Befähigung zum Rechtsdiskurs mit Kommilitoninnen und Kommilitonen sowie Dozentinnen und Dozenten; Funktion der Staatsorganisation im Ganzen für die Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftsordnung</p> <p>Tutorium: Methodik der Fallbearbeitung, Methodenlehre des Öffentlichen Rechts</p> |
| Inhalte | <p>Komponente 1: Die Vorlesung beginnt mit den Reichsgrundgesetzen. Weitere Schwerpunkte bilden die preußische Reformbewegung, der Deutsche Bund, Vormärz und März-Revolution (1848). Weiterhin werden die deutsche Einigung (1871) und die Verfassungen des Kaiserreichs und der Weimarer Republik behandelt. Das nationalsozialistische Herrschaftssystem bildet den Abschluss der Vorlesung.</p> <p>Komponente 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verfassungsrechtliche Grundentscheidungen: parlamentarische Demokratie, Republik, Bundesstaat, Gesetzgebungskompetenz, Verwaltungskompetenz, Rechtsstaatsprinzip (Gewaltenteilung, Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes), Sozialstaatsprinzip - Staatsorgane: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, Bundespräsident, Bundesverfassungsgericht: Verfassungsbeschwerde, abstrakte Normenkontrolle, konkrete Normenkontrolle, Organstreitverfahren |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebungsverfahren und Gerichtsorganisation - Stellung der Bundesrepublik Deutschland in der Staatengemeinschaft - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit staatsorganisatorischem Inhalt - Grundrechtsfunktionen (klassische Grundrechtsfunktionen, objektiv-rechtliche Funktion der Grundrechte, Schutz- und Teilhaberechte) - Grundrechtsberechtigung und Grundrechtsbindung - Grundzüge der Grundrechtsdogmatik: Schutzbereich und Gewährleistung, Eingriff, verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen - ausgewählte Grundrechte: Schutz der Menschenwürde, freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Religions-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit, Berufsfreiheit, Eigentumsgarantie, Gleichheitsrechte - Vorstellung von wesentlichen Grundsatzurteilen des Bundesverfassungsgerichts mit wirtschaftsrechtlichem Bezug <p>Tutorium: Auf der Grundlage der Vorlesung Vermittlung der Grundlagen der Methodik der Fallbearbeitung und der Methodenlehre im Öffentlichen Recht.</p> |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | Komponente 1: Vorlesung: Verfassungsgeschichte (4 LP) Komponente 2: Vorlesung Grundlagen Staatsrecht und Tutorium zum Staatsrecht (8LP) |
| LP des Moduls | 12 LP |
| SWS des Moduls | 8 SWS (2 SWS + 4 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Wintersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Komponente 1: keine Prüfung Komponente 2: 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.) |
| Prüfungsanforderungen | 1. Komponente: -- 2. Komponente: Es werden die in Komponente 2 vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Note der Prüfungsleistung von Komponente 2 |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 10 |

| | |
|--|---|
| Identifizier | JURA DR Z1 |
| Modultitel | Schuldrecht |
| Englischer Modultitel | Law of Obligations |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts |
| Qualifikationsziele | <p>Kenntnisse im deutschen Delikts- und Bereicherungsrecht sowie im Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag</p> <p>Transfer von theoretischem Wissen, Anwendung bei der Falllösung; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p> |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Deliktsrecht - Bereicherungsrecht - Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse 2. Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse |
| LP des Moduls | 9 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |

| | |
|--|--|
| Angebotsturnus | Jedes Wintersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.). |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Note der Prüfungsleistung |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 10 |

| | |
|---|---|
| Identifizier | JURA DR Ö1 |
| Modultitel | Allgemeines Verwaltungsrecht |
| Englischer Modultitel | General Administrative Law |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Öffentlichen Rechts |
| Qualifikationsziele | Grundverständnis des Verwaltungsrechts und seiner Rechtsgrundlagen; Kenntnis der Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung, des Verwaltungsverfahrens, der Verwaltungsvollstreckung und der Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts Einführung in die Methodik der Fallbearbeitung |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Verhältnis Verfassungsrecht- und Verwaltungsrecht - Verwaltungsorganisation - Handlungsformen der öffentlichen Verwaltung - Verwaltungsverfahren - Verwaltungsvollstreckung - Verwaltungsgerichtsordnung |
| Modulkomponenten, Veranstaltungform mit Angabe der LP | <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht 2. Arbeitsgemeinschaft Allg. Verwaltungsrecht |
| LP des Moduls | 9 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Im Wintersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.). |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Note der Prüfungsleistung |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 10 |

| | |
|-----------------------|--|
| Identifizier | JURA DR S1 |
| Modultitel | Strafrecht |
| Englischer Modultitel | Criminal Law |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Strafrechts |
| Qualifikationsziele | Kenntnis der allgemeinen Grundlagen der Strafrechtsdogmatik Kenntnis des Allgemeinen Teils des StGB, Kenntnis der Methodik der Fallbearbeitung |
| Inhalte | <ul style="list-style-type: none"> - Grundlagen des Strafrechts - Deliktsaufbau - Zurechnungslehre - Rechtsfertigungs- und Entschuldigungsgründe - Versuchsstrafbarkeit - Täterschaft- und Teilnahme - Unterlassungs- und Fahrlässigkeitsdelikte - Methodenlehre im Strafrecht |

| | |
|---|--|
| Modulkomponenten, Veranstaltungform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Strafrecht I 2. Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I |
| LP des Moduls | 9 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS + 2 SWS) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Wintersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | 1 Klausur (120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (max. 20 Min.) oder ein mündlicher Kurzvortrag (max. 15 Min.). |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die im Modul vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Note der Prüfungsleistung |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 10 |

| | |
|-----------------------|--|
| Identifizier | JURA DR Z2a |
| Modultitel | Europäisches und Internationales Privatrecht |
| Englischer Modultitel | European and International Private Law |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts |
| Qualifikationsziele | <p><u>1. Internationales Privatrecht II</u> Kenntnisse des Internationalen Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts, Kenntnisse der allgemeinen Lehren des IPR (u.a. Begriffe und Aufgaben, historische Entwicklung, Theorien und Methoden, sein Verhältnis/Abgrenzung zu verschiedenen Nachbarrechtsgebieten und zur Rechtsvergleichung, autonomes und staatsvertragliches IPR, Grundzüge des Internationalen Zivilverfahrensrechts) sowie dessen Allgemeinem Teil (wie z.B. Grundfragen der Anknüpfung, Qualifikation, Verweisung, ordre public)</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u> Grundkenntnisse des außervertraglichen Schuldrechts in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u> Kenntnis der Grundstrukturen verschiedener Rechtskreise Kenntnis der Methodik zur Bearbeitung von rechtsvergleichenden Fragestellungen</p> <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u> Kenntnis der Rechtsgeschichte ab 1900 sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p> |
| Inhalte | <p><u>1. Internationales Privatrecht II</u> Kenntnisse des Internationales Personen-, Familien-, Erb-, Schuld-, Gesellschafts- und Sachenrechts Allgemeine Lehren des Internationalen Privatrechts</p> <p><u>2. Europäisches Privatrecht III</u> Überblick über das außervertragliche Schuldrecht in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union auf der Grundlage der Bücher V, VI und VII des Draft Common Frame of Reference</p> <p><u>3. Rechtsvergleichung</u> Überblick über die Grundstrukturen der verschiedenen Rechtskreise Methodik für die rechtsvergleichende Untersuchung spezieller Fragen</p> |

| | |
|--|---|
| | <p><u>4. Europäische Rechtsgeschichte IV</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung der juristischen Zeitgeschichte ab 1900 - aktuelle Forschungsperspektive der Juristischen Zeitgeschichte - aktuelle Gegenwartsfragen wie die Entstehung von Sonderprivatrechten, die Folgen des Nationalsozialismus für die weitere Rechtsentwicklung, die Herausbildung der EU und ihr Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die Konstitutionalisierung des Privatrechts, insbesondere auch durch nationale wie europäische Grundrechte, sowie die Entwicklung des Interventionsstaats |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Internationales Privatrecht II, 2. Vorlesung Europäisches Privatrecht III, 3. Vorlesung Rechtsvergleichung, 4. Vorlesung Europäische Rechtsgeschichte IV 5. Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern |
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 10 |

| | |
|-----------------------|--|
| Identifizier | JURA DR Z2b |
| Modultitel | Wirtschaftsrecht |
| Englischer Modultitel | Business Law |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Zivilrechts |
| Qualifikationsziele | <p><u>1. Gesellschaftsrecht</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die Konsequenzen der Rechtsformwahl im Gesellschaftsrecht; Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Gesellschaftsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei gesellschaftsrechtlichen Fällen</p> <p><u>2. Handelsrecht</u> Grundverständnis und Grundkenntnisse im Handelsrecht; Verständnis für das Handelsrecht als das Sonderprivatrecht der Kaufleute, Verständnis für die wirtschaftliche Bedeutung des Handelsrechts und die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Zivilrechtsgebieten; Verständnis für die Besonderheiten der Lösung der Fallbearbeitung bei handelsrechtlichen Fällen</p> <p><u>3. Bankrecht</u> Grundverständnis des Bankrechts und seiner wirtschaftlichen Bedeutung; Kenntnis der Arten von Bankgeschäften Kenntnis der Struktur und Regulierungsfunktion der Finanzdienstleistungsaufsicht</p> <p><u>4. Insolvenzrecht</u> Kenntnis der Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung</p> |

| | |
|--|---|
| | <p><u>5. Rechts des Unternehmenskaufs</u> Grundverständnis für die komplexen Bezüge beim Unternehmenskauf Grundverständnis der sich ergebenden Rechtsprobleme sowie bei 1.-5.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik</p> |
| Inhalte | <p><u>1. Gesellschaftsrecht</u> - BGB-Gesellschaft, oHG, KG - Körperschaften im Überblick: GmbH, Aktiengesellschaft, Verein (wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Verein), Genossenschaft - GmbH & Co. KG, stille Gesellschaft und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) im Überblick - Anspruchsgrundlagen im Gesellschaftsrecht</p> <p><u>2. Handelsrecht</u> - Grundlagen des Handelsrechts - Kaufmann und Kaufmannseigenschaft - Handelsgesellschaften als Kaufleute - Handelsregister und Publizitätswirkungen des Handelsregisters - Prokura und Handlungsvollmacht - Handelsvertreter - Handelsgeschäft: Zustandekommen des Handelsgeschäfts durch Schweigen, Eigentums- und Pfandrechtswerb, kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht, Kontokorrent, kaufmännische Sorgfaltspflicht - Besonderheiten des Handelskaufs, insbesondere Mängelhaftung beim Handelskauf und Rücklast - Kommissionsgeschäft, Grundzüge des Speditionsgeschäfts, Lagergeschäfts, Frachtgeschäfts</p> <p><u>3. Bankrecht</u> - Überblick über die Rechtsquellen zum privaten und öffentlichen Bankrecht und über die Organisation des Kreditwesens - Aufgaben und Steuerungsinstrumente der Zentralbanken - Regelungsgegenstände des Bankaufsichtsrechts - privates Bankrecht: allgemeine Verhaltenspflichten der Banken, Bankkonto, Zahlungsverkehr</p> <p><u>4. Insolvenzrecht</u> - Voraussetzungen und Durchführung der Gesamtvollstreckung nach der Insolvenzordnung - Ziele des Insolvenzverfahrens - Voraussetzungen des Eröffnungsverfahrens - Aufgaben des Insolvenzverwalters</p> <p><u>5. Recht des Unternehmenskaufs</u> - Share Deal (Kauf von Anteilen) vs. Asset Deal (Kauf von Vermögensgegenständen) - Ablauf und Vollzug des Unternehmenskaufs - typische Vertragsklauseln</p> |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | <p>1. Vorlesung Gesellschaftsrecht 2. Vorlesung Handelsrecht 3. Vorlesung Bankrecht 4. Vorlesung Insolvenzrecht 5. Vorlesung Recht des Unternehmenskaufs Seminar in einem der in 1.-5. genannten Fächern</p> |
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |

| | |
|--|-----------|
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 10 |

| | |
|-----------------------|--|
| Identifizier | JURA DR Ö2a |
| Modultitel | Besonderes Verwaltungsrecht |
| Englischer Modultitel | Special Administrative Law |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Öffentlichen Rechts |
| Qualifikationsziele | <p><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u> Grundkenntnisse des Gefahrenabwehrechts Grundkenntnisse des Staatshaftungsrecht</p> <p><u>2. Baurecht- und Kommunalrecht</u> Grundkenntnisse des Raumplanungs-, Raumordnungs-, Stadtplanungs- und Bauordnungsrecht; Bauleitpläne Grundkenntnisse des niedersächsischen Komunalrechts</p> <p><u>3. Umweltrecht II</u> Grundkenntnisse in ausgewählten Materien des Besonderen Umweltrechts</p> <p><u>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung</u> Grundkenntnisse des Verwaltungsrechts in ausgewählten europäischen Ländern Sowie bei 1.-4. : Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik.</p> |
| Inhalte | <p><u>1. Polizei- und Ordnungsrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebungskompetenzen - Aufbau der Polizei- und Ordnungsbehörden - Gefahrenbegriff - Polizeiliche Befugnisse im Rahmen der Gefahrenabwehr (General Klausel, Standardmaßnahmen), Schutzgüter (öffentliche Sicherheit und Ordnung) und spezialgesetzliche Befugnisse: Versammlungsrecht, Gefahrenabwehr im Internet - Polizeirechtlich Verantwortliche (Störer) - Verfassungsrechtliche Begrenzungen der polizeilichen Befugnisse (Grundrechte, Verhältnismäßigkeit, Bestimmtheit) - Polizei- und ordnungsbehördliche Verordnungen - Vollstreckungsrecht - Entschädigungsansprüche des Bürgers <p><u>2. Baurecht- und Kommunalrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumplanung, insbes. Landesentwicklungsplan und Regionalplan - Bauleitplanung als städtebauliche Planung (insbesondere Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) - Bauplanungsrecht - Bauordnungsrecht - Rechtsschutz und Rechtskontrolle bei Bauleitplänen - Abwehrrechte des Nachbarn und Zulässigkeit von Vorhaben nach dem Bauplanungsrecht - Kommunale Selbstverwaltung in Niedersachsen und verfassungsrechtliche Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung - Rechtsstellung der Gemeinden und Gemeindeverbände - Verbandskompetenz - Eigenverantwortliche Aufgabenerfüllung, Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung - Einwohner und Bürger - Kommunale Organe und Kompetenzen - Kommunale Satzungen |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale öffentliche Einrichtungen: - Wirtschaftliche Betätigung der Kommune - Kommunalaufsicht <p>3. Umweltrecht II</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abfall-/ Kreislaufwirtschaftsrecht, - Wasserrecht, - Bodenschutzrecht, - Umweltenergierecht <p>4. Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung Einführung in die Verwaltungsrechtsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande und Spanien und in allgemeine Fragen der Verwaltungsrechtsvergleichung</p> |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Polizei- und Ordnungsrecht 2. Vorlesung Baurecht- und Kommunalrecht 3. Vorlesung Umweltrecht II 4. Vorlesung Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern |
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 10 |

| | |
|-----------------------|--|
| Identifizier | JURA DR Ö2b |
| Modultitel | Vertiefung Staatsrecht |
| Englischer Modultitel | Constitutional Law |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Öffentlichen Rechts |
| Qualifikationsziele | <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Grundrechte</u> Kenntnis der allgemeinen Lehren der Grundrechtsdogmatik und der Einzelgrundrechte 2. <u>Europäische Verfassungsvergleichung</u> Kenntnis der Grundzüge der Verfassungsordnungen ausgewählter europäischer Staaten 3. <u>Allgemeine Staatslehre</u> Kenntnis der verfassungstheoretischen Grundlagen des modernen Staates sowie bei 1.-3.: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Inhalte | <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Grundrechte</u> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Grundrechtslehren; - die einzelnen Grundrechte des Grundgesetzes; - Verfassungsbeschwerde; - Aufbau einer Grundrechtsklausur 2. <u>Europäische Verfassungsvergleichung</u> Einführung in die Verfassungsordnungen von Großbritannien, Frankreich, Niederlande, Spanien sowie der Schweiz und in allgemeine Fragen des Verfassungsvergleichs |

| | |
|--|--|
| | <u>3. Allgemeine Staatslehre</u> - Grundstrukturen politischer Herrschaft - Entstehung des Staates, Staatsfunktionen, Staatsformen, Staatsbegriff - Strukturprinzipien des modernen Verfassungsstaats |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | 1. Vorlesung Grundrechte 2. Vorlesung Europäische Verfassungsvergleichung 3. Vorlesung Allgemeine Staatslehre 4. Seminar in einem der in 1.-3. genannten Fächern |
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 10 |

| | |
|-----------------------|--|
| Identifizier | JURA DR S2 |
| Modultitel | Vertiefung Strafrecht |
| Englischer Modultitel | Criminal Law II |
| Modulbeauftragter | Lehrende des Strafrechts |
| Qualifikationsziele | <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Einführung in das Strafprozessrecht</u> Grundkenntnisse des Strafverfahrensrechts 2. <u>Strafprozessuales Ermittlungsverfahren</u> Vertiefung der Kenntnisse im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren 3. <u>Transnationales Strafrecht</u> Kenntnisse des transnationalen Strafrechts und des Strafanwendungsrechts, Kenntnisse der europäischen und internationalen Strafverfolgung 4. <u>Strafrecht II</u> Kenntnisse der Voraussetzungen von Täterschaft und Teilnahme, sowie den sogenannten Nichtvermögensdelikten, den Delikten gegen die Freiheit der Person, Beleidigungsdelikte und Brandstiftung; Kenntnisse der Straftaten gegen die Rechtspflege und Straßenverkehrsdelikte. sowie bei 1.-4.-: Transfer von theoretischem Wissen; Umsetzung der formalen und inhaltlichen Standards wissenschaftlichen Arbeitens unter Anwendung der Rechtsmethodik |
| Inhalte | <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Einführung in das Strafprozessrecht</u> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsquellen des Strafverfahrens - Übersicht über die Prozessmaximen - Begriff der prozessualen Tat - der Beschuldigte und seine Verfahrensstellung - Funktion und Verfahrensstellung des Verteidigers - Staatsanwaltschaft und Polizei: Kompetenzen, Funktion und Bedeutung im Strafverfahren - Zwangsmaßnahmen - Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, Anklage und Zwischenverfahren - Ablauf der Hauptverhandlung in Strafsachen - Beweisrecht - verbotene Vernehmungsmethoden - Berufung und Revision |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Rechtskraft und Wiederaufnahme - Besondere Verfahrensarten (z.B. Strafbefehlsverfahren) <p><u>2. Strafprozessuales Ermittlungsverfahren</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Zweck, Einleitung und Verlauf des Ermittlungsverfahrens - Problem sog. „Vorermittlungen“ - Aufgaben und Rechte von Staatsanwaltschaft, Polizei und Strafverteidigung - Einsatz von verdeckten Ermittlern - Rechtsmittel wie Haftprüfung und Haftbeschwerde <p><u>3. Transnationales Strafrecht</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung von vertieften Kenntnissen im Transnationalen Strafrecht - Strafanwendungsrecht des StGB - Voraussetzungen der europäischen und internationalen Strafverfolgung - Grundlagen zum europäischen Haftbefehl <p><u>4. Strafrecht II</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Täterschaft - Teilnahme - „Nichtvermögensdelikte“, insbesondere die Tötungs-, Lebensgefährdungs- und Körperverletzungsdelikte, - Delikte gegen die Freiheit, Beleidigungsdelikte, Brandstiftung sowie Straftaten gegen die Rechtspflege und die Straßenverkehrsdelikte |
| Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP | <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlesung Einführung in das Strafprozessrecht 2. Vorlesung Strafprozessuales Ermittlungsverfahren 3. Vorlesung Transnationales Strafrecht 4. Vorlesung Strafrecht II <p>Seminar in einem der in 1.-4. genannten Fächern</p> |
| LP des Moduls | 15 LP |
| SWS des Moduls | 6 SWS (4 SWS Vorlesungen + 2 SWS Seminar) |
| Dauer des Moduls | 1 Semester |
| Angebotsturnus | Jedes Sommersemester |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Seminararbeit und Kurzvortrag (max. 15 Min), in dem die wesentlichen Ergebnisse der Seminararbeit vorzutragen sind. |
| Prüfungsanforderungen | Es werden die vermittelten Qualifikationen geprüft. |
| Berechnung der Modulnote | Durchschnittsnote von Seminararbeit und Kurzvortrag. |
| Bestehensregelung für dieses Modul | - |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | Nein |
| Modul beschließendes Gremium | FBR FB 10 |

| | |
|-----------------------|---|
| Identifizier | JURA DR |
| Modultitel | Masterarbeit |
| Englischer Modultitel | Master Thesis |
| Modulbeauftragte/r | Alle Lehrenden |
| Qualifikationsziele | Fähigkeit eine wissenschaftliche Arbeit auf Masterniveau unter Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erstellen. |
| Inhalte | Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Frist ein komplexes Problem aus einem der Lehrgebiete des Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und darstellen kann. Ferner gilt grundsätzlich: Die Masterarbeit kann frühestens ab dem 2. Semester geschrieben werden. Ihre Bearbeitungszeit ist auf sechs Wochen begrenzt. Die Masterarbeit wird von hauptamtlichen Lehrenden, die in den Pflicht- oder Wahlpflichtmodulen des Master- |

| | |
|--|---|
| | Programms vertreten sind, betreut. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 45 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar ist Voraussetzung für die Stellung des Antrags auf Zulassung zur Masterarbeit. Ausnahmsweise kann die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen, wenn mindestens 20 Leistungspunkte erworben wurden. |
| Modulkomponenten mit Angabe der LP | - |
| LP des Moduls | 15 LP (=450 Std.) |
| SWS des Moduls | - |
| Dauer des Moduls | - |
| Angebotsturnus | Die Masterarbeit kann jederzeit begonnen werden. |
| Veranstaltungsformen | - |
| Studiennachweise | - |
| Art der studienbegleitenden Prüfung | Masterarbeit |
| Prüfungsanforderungen | - |
| Berechnung der Modulnote | Note der Masterarbeit |
| Bestehensregelung für dieses Modul | Bewertung der Arbeit durch den Prüfer mit mindestens 4,0 |
| Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung | |
| Modul beschließendes Gremium | Fachbereichsrat Rechtswissenschaften |
| Verwendung des Moduls | Pflicht: <ul style="list-style-type: none"> ▪ LLM Deutsches Recht |
| Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote | Ja |
| Voraussetzungen für die Teilnahme | Zulassung zum LLM Deutsches Recht. Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den Erwerb von 45 der zu erwerbenden Leistungspunkte voraus. |

Anlage 2: Studienbegleitende Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen dienen zum einen als Voraussetzung, die Masterarbeit zu beginnen, und zum anderen gehen die entsprechenden Ergebnisse in die Abschlussnote ein.

A. Lehrmodule und –veranstaltungen

A.1 Grundmodul 1: Einführung in das deutsche Recht (9 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende mit studienbegleitender Prüfung (5 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Europäische Rechtsgeschichte I mit studienbegleitender Prüfung (4 ECTS)

A.2 Grundmodul 2: Grundlagen des deutschen Rechts (12 ECTS)

- Teilnahme an Submodul 1:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Verfassungsgeschichte (4 ECTS)
- Teilnahme an Submodul 2:
Teilnahme an der Lehrveranstaltung: Grundlagen Staatsrecht und Tutorium zum Staatsrecht mit studienbegleitender Prüfung (8 ECTS)

A.3 Spezialisierungsmodul 1 (9 ECTS)

- Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen mit jeweils studienbegleitender Prüfung abhängig von der gewählten Spezialisierung:
Im Spezialisierungsmodul Z 1 (Schuldrecht): Gesetzliche Schuldverhältnisse und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)
Im Spezialisierungsmodul Ö 1 (Allgemeines Verwaltungsrecht): Allgemeines Verwaltungsrecht und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)
Im Spezialisierungsmodul S 1 (Strafrecht): Strafrecht I und eine begleitende Arbeitsgemeinschaft (9 ECTS)

A.4 Spezialisierungsmodul 2 (15 ECTS)

Abhängig von der gewählten Spezialisierung: Teilnahme an Vorlesungen im Umfang von 4 SWS (6 ECTS) und Teilnahme an einem Seminar mit studienbegleitender Prüfung in Form einer Seminararbeit und einem Kurzvortrag (9 ECTS)

Im Spezialisierungsbereich Privatrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Z2a (Europäisches und Internationales Privatrecht):
Internationales Privatrecht II, Europäisches Privatrecht III, Rechtsvergleichung, Europäische Rechtsgeschichte IV
- Spezialisierungsmodul Z2b (Wirtschaftsrecht):
Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Bankenrecht, Insolvenzrecht, Recht des Unternehmenskaufs, Deutsches und Europäisches Kartellrecht

Im Spezialisierungsbereich Öffentliches Recht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul Ö2a (Besonderes Verwaltungsrecht):
Polizei- und Ordnungsrecht, Bau- und Kommunalrecht, Umweltrecht II, Europäische Verwaltungsrechtsvergleichung
- Spezialisierungsmodul Ö2b (Vertiefung Staatsrecht):
Grundrechte, Europäische Verfassungsvergleichung, Allgemeine Staatslehre

Im Spezialisierungsbereich Strafrecht stehen folgende Vorlesungen zur Wahl:

- Spezialisierungsmodul S2 (Vertiefung Strafrecht):
Strafrecht II, Einführung in das Strafprozessrecht, Strafprozessuales Ermittlungsverfahren, Transnationales Strafrecht

Anlage 3: Zeugnis über die Masterprüfung

– Der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Deutsches Recht –

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr

geboren am: _____ in: _____

hat die Masterprüfung bestanden.

| Fachprüfungen | Note |
|---|-------------|
| Einführung in das deutsche Recht für ausländische Studierende | _____ |
| Europäische Rechtsgeschichte II (<i>bitte wählen</i>) _____ | |
| Grundlagen Staats- und Europarecht | _____ |
| Spezialisierungsmodul 1 (<i>bitte genau bezeichnen</i>) | _____ |
| Spezialisierungsmodul 2 (<i>bitte genau bezeichnen</i>) | _____ |
| Masterarbeit (Thema: <i>bitte angeben</i>) | _____ |

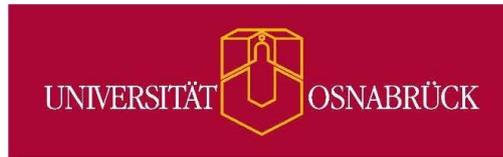
(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den...

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

Anlage 4: Diploma Supplement

Zu § 15 Abs. 2 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname(n) / 1.2 Vorname(n)

Mustermann, Max

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

99.99.9999 in Musterstadt (Musterland)

1.4 Matrikelnummer

999999

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und verliehener Grad

Master of Laws, LL.M.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Deutsches Recht

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Osnabrück, Fachbereich Rechtswissenschaften

Universität in staatlicher Verantwortung

2.4 Name und Status der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Berufsqualifizierender Hochschulabschluss einschließlich Masterarbeit.

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und Jahren

60 ECTS Punkte und 1 Jahr

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum zweisemestrigen Masterstudiengang Deutsches Recht ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern im Umfang von 240 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat,

oder

b) ein rechtswissenschaftliches Hochschulstudium außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von 180 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen hat, sofern ergänzend sonstige auf den Studiengang vorbereitende und als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Umfang von 60 Leistungspunkten nachgewiesen werden können. ²Insbesondere können bis zu 60 Leistungspunkte aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden, wenn eine einschlägige Berufserfahrung von nicht unter einem Jahr vorliegt.

³Außerdem muss die besondere Eignung gemäß Absatz 2 und 3 nachgewiesen werden.

(2) ¹Die besondere Eignung wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Abschlussprüfung nach Absatz 1 Buchstabe a) und b) festgestellt. ²Sie setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit einer Note abgeschlossen wurde, die zu den besten 50 % des jeweiligen Prüfungszeitraums gehört.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Die Deutschkenntnisse sind nachgewiesen, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch das Zertifikat der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 2 oder vergleichbare Qualifikationsnachweise.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende die Fachkenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um auf dem Gebiet des deutschen Rechts die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftlich selbstständig und problemorientiert zu arbeiten und darüber hinaus wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und durch neue Ansätze zu erweitern sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche

- (Wahl-)Pflichtbereich mit einem Anteil von 45 ECTS-Punkten,
und
- Masterarbeit mit einem Anteil von 15 ECTS-Punkten.

4.4 Notensystem und Hinweis zur Vergabe von Noten

| | |
|--------------------------------------|--|
| „sehr gut“ (16 – 18 Punkte) | eine besonders hervorragende Leistung |
| „gut“ (13 -15 Punkte) | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| „voll befriedigend“ (10 – 12 Punkte) | eine Leistung, die in jeder Hinsicht über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| „befriedigend“ (7 – 9 Punkte) | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| „ausreichend“ (4 – 6 Punkte) | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| „nicht ausreichend“ (unter 4 Punkte) | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

4.5 Gesamtnote und Notenreferenz

Erreichte Abschlussnote: „befriedigend“

| | |
|--|---|
| | Fach xx |
| Kohortengröße (Anzahl Fachabsolvent*innen) | |
| Durchschnittsnote der Kohorte | |
| Die Kohorte ist die jeweilige Gesamtheit aller Absolvent*innen der letzten sechs Semester vor dem Semester des erfolgreichen Abschlusses des Studienfaches. Die einzelnen Kohorten sind gültig für den Abschluss xx. | |
| Zeitraum der Kohorte | xxSemester xxxx/xxxx bis xxSemester xxxx/xxxx |

| Deutsche Note | Anzahl Absolvent*innen | Prozentualer Anteil je Notenstufe |
|----------------|------------------------|-----------------------------------|
| sehr gut | | |
| gut | | |
| befriedigend | | |
| ausreichend | | |
| Gesamt* | | |

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Master Abschluss berechtigt zur Aufnahme einer Promotion.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Der Master Abschluss befähigt Absolvent*innen sowohl für die universitäre und außeruniversitäre Forschung als auch für eine Vielzahl von praktischen Anwendungsfeldern.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Weitere Informationsquellen

Zur Universität und zum Studium:

www.uni-osnabrueck.de

Zu den Prüfungsordnungen:

www.uni-osnabrueck.de/studium/im-studium/zugangs-zulassungs-und-pruefungsordnungen/

Informationen zu Akkreditierung des Studiengangs befinden sich auf der Website des Akkreditierungsrats: antrag.akkreditierung.de/

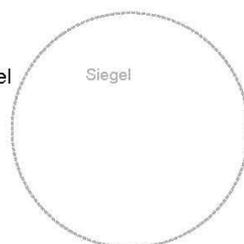
7. ZERTIFIZIERUNG DES DIPLOMA SUPPLEMENTS

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

| | |
|--|------------|
| Urkunde über die Verleihung des Grades vom | 22.22.2222 |
| Prüfungszeugnis vom | 22.22.2222 |
| Transkript vom | 22.22.2222 |

Datum der Zertifizierung: 22.22.2222

Offizieller Stempel/Siegel



Vorsitzende*r des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über die Qualifikation und den Status der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

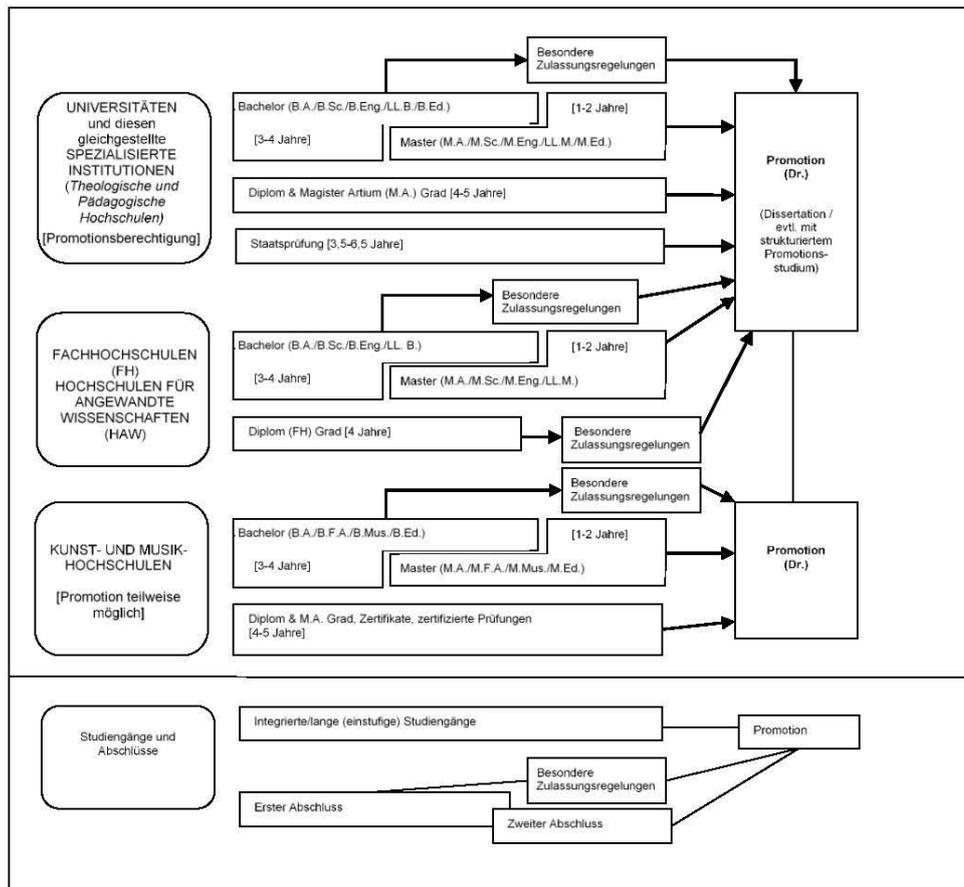
In allen Hochschularten wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR)³ beschrieben. Die drei Stufen des HQR sind den Stufen 6, 7 und 8 des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ und des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ zugeordnet.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Bachelor- und Masterstudiengänge, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschularten angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschulen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3,5 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW)* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von

Fachhochschulen/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten, gleichgestellte Hochschulen sowie einige Fachhochschulen (FH)/Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für die Promotion abweichen. Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HVK), staatlich geprüfte/r Techniker/in, staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in). Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland): Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; www.kmk.org; E-Mail: hochschulen@kmk.org
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- Deutsche Informationsstelle der Länder im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland; www.kmk.org; E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Leipziger Platz 11, D-10117 Berlin, Tel.: +49 30 206292-11; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

-
- ¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen.
- ² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie vom Akkreditierungsrat akkreditiert sind.
- ³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.02.2017).
- ⁴ Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

- ⁵ Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- ⁶ Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017).
- ⁷ Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) (Beschluss der KMK vom 08.12.2016) In Kraft getreten am 01.01.2018.
- ⁸ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ⁹ Siehe Fußnote Nr. 7.
- ¹⁰ Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).